

## Steuererklärung

Alles, was Sie rund um die Steuererklärung wissen müssen

- Abgabepflicht
- Zuständigkeit
- Abgabefrist
- Steuerformulare
- Hilfestellungen
- Verhaltensknigge

Wertvolle Tipps und kostenlose Gestaltungshinweise für Ihre Steuererklärung finden Sie auch im Internet auf der Seite [www.steuern.de](http://www.steuern.de)

Bernhard Köstler  
**Steuererklärung**

1. Auflage 2015

© 2015 Haufe Gruppe  
Munzinger Straße 9  
79111 Freiburg

[www.steuern.de](http://www.steuern.de)  
[service@steuern.de](mailto:service@steuern.de)

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	6
<b>1 Bin ich zur Abgabe einer Steuererklärung beim Finanzamt verpflichtet? .....</b>	<b>7</b>
1.1 Abgabeverpflichtung für Arbeitnehmer .....	7
1.1.1 Arbeitnehmer erzielt Nebeneinkünfte von mehr als 410 Euro.....	8
1.1.2 Arbeitnehmer hat einen Lohnsteuerfreibetrag beantragt.....	9
1.1.3 Bestimmte Steuerklassenkombination bei Ehegatten .....	10
1.1.4 Bezug von Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen.....	10
1.1.5 Weitere Gründe, die bei einem Arbeitnehmer zur Abgabepflicht führen können .....	11
1.2 Abgabeverpflichtung für Rentner, Selbstständige und Privatiers .....	12
1.2.1 Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigt Grundfreibetrag .....	12
1.2.2 Bezug steuerfreier Progressionseinkünfte .....	14
1.3 Abgabeverpflichtung bei Verlustvortrag aus Vorjahren .....	14
1.4 Einkommensteuererklärung wegen fehlendem Kirchensteuereinbehalt.....	15
1.5 Freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung .....	15
<b>2 Möglichkeiten zur Erstellung und Übermittlung der Steuererklärung .....</b>	<b>17</b>
2.1 Professionelle Steuersoftware oder ELSTER-Formular? .....	17
2.2 Steuererklärung in Papierform: Nicht für jeden erlaubt .....	18
2.3 Steuerliche Beratung durch Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein .....	19
2.3.1 Vorteile bei Beauftragung eines Steuerberaters .....	20
2.3.2 Vorteile bei Beauftragung eines Lohnsteuerhilfevereins .....	20
<b>3 Welches Finanzamt ist für mich zuständig? .....</b>	<b>22</b>
3.1 Grundsatz zur örtlichen Zuständigkeit .....	22
3.2 Zuständigkeit bei Trennung von Eheleuten .....	23
3.3 Zuständigkeit nach Umzug .....	23

<b>4</b>	<b>Welche Abgabefristen habe ich zu beachten?</b>	<b>25</b>
4.1	Diese Fristen gelten bei der Pflichtveranlagung	25
4.2	Diese Fristen gelten bei der Abgabe einer freiwilligen Einkommensteuererklärung	26
<b>5</b>	<b>Gibt es spezielle Bearbeitungsfristen für die Einkommensteuererklärung?</b>	<b>27</b>
5.1	Bearbeitungsdauer hängt von Übermittlungsform ab	27
5.2	Zeitpunkt der Antragstellung entscheidet über Bearbeitungsdauer	28
5.3	Steuererklärung muss alle notwendigen Belege und Stellungnahmen enthalten	28
5.4	Besonders Eilige sollten zwei Anträge stellen	29
5.5	Letzter Rettungsanker: Untätigkeitseinspruch	29
<b>6</b>	<b>Welche Belege muss ich aufbewahren bzw. vorlegen?</b>	<b>31</b>
6.1	Wie lange sind die Steuerbelege aufzubewahren?	31
6.1.1	Steuerzahler ohne Gewinneinkünfte	32
6.1.2	Steuerzahler mit Gewinneinkünften	32
6.1.3	Aufbewahrungsfrist für Vielverdiener	33
6.2	Belege sortieren und Eigenbelege erstellen	33
6.2.1	Eigenbeleg kann Steuerminderung retten	33
6.2.2	Alternative Nachweise zu Steuerausgaben	34
6.3	Vorausgefüllte Steuererklärung: Kaum mehr Belege notwendig	35
<b>7</b>	<b>Auskünfte durch das Finanzamt und Steuer-Infodienste</b>	<b>36</b>
7.1	Unverbindliche Auskünfte durch das Finanzamt	36
7.2	Kostenlose Anrufungsauskunft zu Lohnsteuerfragen	37
7.3	Verbindliche Auskunft: Kostenpflichtige Rechtssicherheit	38
7.4	Infoservice in Steuersoftware	38
<b>8</b>	<b>Identifikationsnummer und Steuernummer</b>	<b>40</b>
8.1	Steuer-Know-how zur Identifikationsnummer	40
8.2	Steuer-Know-how zur Steuernummer	41

<b>9</b>	<b>Wer darf beim Ausfüllen der Steuererklärung helfen?</b> .....	<b>42</b>
9.1	Erlaubte Steuerhilfe durch Angehörige .....	42
9.2	Unerlaubte Steuerhilfe durch Nicht-Angehörige.....	43
<b>10</b>	<b>Diese Steuerformulare benötigen Sie</b> .....	<b>44</b>
10.1	Steuerformular für „genügsame“ Arbeitnehmer.....	44
10.2	Steuerformulare für normale Einkommensteuererklärung .....	44
<b>11</b>	<b>Besonderheiten zur Steuererklärung für Selbstständige</b> .....	<b>47</b>
11.1	Steuer-1x1 zur Umsatzsteuer-Voranmeldung.....	47
11.2	Steuer-1x1 zur Einnahmen-Überschussrechnung.....	49
11.3	Bilanzierung: E-Bilanz ist Pflicht.....	50

---

## Einleitung

Wenn Sie gesetzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim Finanzamt verpflichtet sind oder freiwillig eine Erklärung einreichen, haben Sie zahlreiche Verpflichtungen zu beachten. Ihnen steht jedoch auch eine ganze Reihe von steuerlichen Rechten zu, die wir Ihnen in den folgenden Passagen an die Hand geben möchten. Leider können wir es Ihnen nicht ersparen, bestimmte Steuerbegrifflichkeiten und Fachausdrücke zu verwenden. Doch keine Angst: Nach der Lektüre dieses Praxis-Ratgebers sind Sie in der Lage, alle Vorteile rund um die Einkommensteuererklärung auszuspielen und die niedrigste Steuerbelastung beim Finanzamt durchzusetzen. Wir haben uns bemüht, die Kapitel durch zahlreiche Checklisten und Beispiele möglichst anschaulich zu gestalten. Auf diese Weise bekommen Sie die Quintessenz des jeweiligen Kapitels noch einmal übersichtlich präsentiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Einkommensteuererklärung!

## 1 Bin ich zur Abgabe einer Steuererklärung beim Finanzamt verpflichtet?

Ob Sie eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen müssen oder nicht, hängt davon ab, welche Einkünfte Sie erzielen, wie hoch diese Einkünfte sind und ob Sie bereits während des Jahres von Steuervergünstigungen profitierten, deren Rechtmäßigkeit durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung geprüft werden muss. Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung kann sich aus folgenden Gründen bzw. Situationen ergeben:

- Sie sind als Arbeitnehmer nach § 46 Abs. 2 EStG zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.
- Sie haben Kapitalerträge erzielt und die Bank hat zwar die Abgeltungsteuer und den Solidaritätszuschlag auf die Kapitalerträge einbehalten, nicht jedoch die Kirchensteuer. In diesem Fall ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ein Muss.
- Sie haben geerbt. In diesem Fall müssen Sie auch die steuerlichen Pflichten des Verstorbenen erfüllen. Dazu gehört auch die Abgabe seiner Einkommensteuererklärung.
- Sie werden vom Finanzamt schriftlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert.



### TIPP

**Sind Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, können Sie natürlich freiwillig eine Erklärung ans Finanzamt übermitteln, um zu viel bezahlte Steuern zurückzuerlangen.**

### 1.1 Abgabeverpflichtung für Arbeitnehmer

Bei Arbeitnehmern behält der Arbeitgeber jeden Monat die Lohnsteuer vom vereinbarten Bruttoarbeitslohn ein. Damit besteht für Arbeitnehmer normalerweise keine Verpflichtung mehr zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung

beim Finanzamt. Das gilt jedoch nur für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben seinem Arbeitslohn keine anderen Einkünfte erzielt, keine spezielle Steuerklassenkombination wählt, keinen Lohnsteuerfreibetrag beantragt, keine Lohnersatzleistungen bezieht und keine Abfindung erhält.

## 1.1.1 Arbeitnehmer erzielt Nebeneinkünfte von mehr als 410 Euro

Erzielt ein Arbeitnehmer neben seinem Bruttoarbeitslohn bzw. ein Pensionär neben seinen Versorgungsbezügen steuerpflichtige Einkünfte von mehr als 410 Euro pro Jahr, erwartet das Finanzamt die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für dieses Jahr.

Einkünfte sind steuerpflichtige Einnahmen abzüglich der dabei angefallenen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten sind zu saldieren. Führt dieser Saldo insgesamt zu negativen Einkünften, besteht keine Abgabeverpflichtung. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden hier nicht einbezogen, wenn diese der Abgeltungsteuer unterliegen. Negative Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (z. B. Verluste aus Immobilienverkauf innerhalb der Spekulationsfrist) dürfen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

▶ BEISPIEL		
<b>Ein Arbeitnehmer erzielt neben seinem Arbeitslohn Verluste aus der Vermietung einer Immobilie in Höhe von 2.000 Euro, Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 1.700 Euro und Einkünfte aus einer nebenberuflichen Selbstständigkeit in Höhe von 3.000 Euro.</b>		
	Verluste aus Vermietung	-2.000 Euro
+/-	Kapitalvermögen (wird wegen Abgeltungsteuer nicht erfasst)	0 Euro
+	Gewinn aus nebenberuflicher Selbstständigkeit	+3.000 Euro
=	Einkünfte aus Nebeneinkünften	+1.000 Euro
<b>Fazit: Der Arbeitnehmer ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, weil er neben seinem Arbeitslohn positive Nebeneinkünfte von mehr als 410 Euro erzielt hat.</b>		



## Ermittlung Ihrer steuerpflichtigen Nebeneinkünfte

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	..... Euro
+ Einkünfte aus freiberuflicher Betätigung	..... Euro
+ Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit	..... Euro
+ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	..... Euro
+ Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (nur wenn positiv)	..... Euro
= Summe der Einkünfte	..... Euro

**Fazit:** Beträgt der Saldo Ihrer Einkünfte mehr als 410 Euro, erwartet das Finanzamt von Ihnen die Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Nicht zu den Nebeneinkünften zählen Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung oder aus einer kurzfristigen Beschäftigung, wenn diese Nebeneinkünfte pauschal vom Arbeitgeber versteuert wurden.

### 1.1.2 Arbeitnehmer hat einen Lohnsteuerfreibetrag beantragt

Hat ein Arbeitnehmer oder ein Pensionär im Lohnsteuerermäßigungsverfahren einen Lohnsteuerfreibetrag beantragt und das Finanzamt hat diesen gewährt und in den ELStAM-Daten (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) erfasst, besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Schließlich möchte das Finanzamt überprüfen, ob die im Lohnsteuerermäßigungsverfahren kalkulierten Steuerabzugsbeträge auch tatsächlich angefallen sind.

Auf die Abgabe einer Einkommensteuererklärung wird trotz Lohnsteuerfreibetrag ausnahmsweise verzichtet, wenn der Arbeitslohn die folgenden Grenzen nicht überschreitet:

Jahr	Bruttoarbeitslohn Alleinstehende	Bruttoarbeitslohn zusammenveranlagte Ehegatten
2009 bis 2012	10.200 Euro	19.400 Euro
2013	10.500 Euro	19.700 Euro
2014	10.700 Euro	20.200 Euro
2015	10.800 Euro	20.500 Euro
2016	11.000 Euro	20.900 Euro

## 1.1.3 Bestimmte Steuerklassenkombination bei Ehegatten

Wird ein Arbeitnehmer mit seinem Ehepartner bzw. mit seinem Partner im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenveranlagt, besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn die Eheleute bzw. die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft folgende Steuerklassenkombination gewählt haben:

### Steuerklassenkombinationen, die zur Abgabepflicht führen

III/IV

VI

Steuerklasse IV mit Faktor/Steuerklasse IV mit Faktor

Lassen sich Ehegatten bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV ohne Faktor besteuern, besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

## 1.1.4 Bezug von Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen

Bezieht ein Arbeitnehmer oder dessen Ehegatte bzw. Partner im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft steuerfreie Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, besteht eine Abgabepflicht für die Einkommensteuererklärung, wenn diese Zahlungen insgesamt mehr als 410 Euro pro Jahr betragen.

**Hintergrund:** Leistungen mit Progressionsvorbehalt sind steuerfreie Zahlungen, die nicht direkt versteuert werden, sondern durch ein Hintertürchen. Solche Leistungen werden zwar selbst nicht versteuert, erhöhen aber den Steuersatz auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte.

## Ermittlung Ihrer Leistungen mit Progressionsvorbehalt

Elterngeld	..... Euro
+ Mutterschaftsgeld	..... Euro
+ Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld	..... Euro
+ Arbeitslosengeld I	..... Euro
+ Teilarbeitslosengeld	..... Euro
+ Kurzarbeitergeld	..... Euro
+ Saison-Kurzarbeitergeld	..... Euro
+ Insolvenzgeld	..... Euro
+ Übergangsgeld	..... Euro
+ Unterhaltsgeld als Zuschuss	..... Euro
+ Winterausfallgeld	..... Euro
+ Eingliederungshilfe	..... Euro
+ Überbrückungsgeld	..... Euro
+ Krankengeld	..... Euro
+ Verletztengeld	..... Euro
+ Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz	..... Euro
= Gesamte Leistungen mit Progressionsvorbehalt	..... Euro

**Fazit:** Beträgt die Summe dieser Leistungen mehr als 410 Euro, müssen Sie zwingend eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen.

### 1.1.5 Weitere Gründe, die bei einem Arbeitnehmer zur Abgabepflicht führen können

Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist für Arbeitnehmer auch dann Pflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben nebeneinander von mehreren Arbeitgebern lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen (und ein Arbeitnehmer ermittelt dabei die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI).
- Die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale ist größer als die abziehbaren Sonderausgaben für sonstige Vorsorgeaufwendungen.
- Sie haben begünstigt besteuerte Abfindungen oder Gehaltszahlungen für mehrere Jahre erhalten.

## 1.2 Abgabeverpflichtung für Rentner, Selbstständige und Privatiers

### 1.2.1 Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigt Grundfreibetrag

Erzielen Sie und Ihr Ehepartner keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und keine Versorgungsbezüge, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte über dem Grundfreibetrag des betreffenden Jahres liegt.

#### Grundfreibeträge getrennt nach Steuerjahren

Jahr	Alleinstehende	Zusammenveranlagte Eheleute/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
2010-2012	8.004 Euro	16.008 Euro
2013	8.130 Euro	16.260 Euro
2014	8.354 Euro	16.708 Euro
2015	8.472 Euro	16.944 Euro
2016	8.652 Euro	17.304 Euro

Nur wenn der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte über dem jeweiligen Grundfreibetrag liegt, müssen Sie beim Finanzamt zwingend eine Einkommensteuererklärung einreichen.